

Geschäftsordnung des Arbeitsring Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik (ALD)

Fassung vom 21.03.2018



Die Mitglieder des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik e. V. (nachfolgend „DEGA“) geben sich auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Satzung der DEGA die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Arbeitsring Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA), abgekürzt ALD, ist eine Fachgruppe der DEGA im Sinne des § 13 der Satzung der DEGA. Die DEGA hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck des ALD ist die zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit zu allen Angelegenheiten des Lärms.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der ALD informiert die interessierte Öffentlichkeit unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Erfahrungen über die Ursachen und Wirkungen von Lärm und trägt damit aktiv zur Lärminderung sowie zum Schutz vor belästigendem und gesundheitsbeeinträchtigendem Lärm bei.

Im Einzelnen verfolgt der ALD diese Ziele mit den folgenden Aktivitäten und Projekten:

- Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Lärms,
- Information und Beratung aller an Fragen des Lärms Interessierten,
- Einrichtung und Unterhaltung einer Webseite,
- Herausgabe von Publikationen,
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen des Lärms und zu geplanten Vorschriften oder Regeln der Einrichtungen der EU, des Bundes, der Länder und der Gebietskörperschaften,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Gemeinsam mit dem Fachausschuss Lärm und ggf. anderen Fachausschüssen der DEGA Beteiligung an Organisation, Koordination und Durchführung der DEGA-Aktion „Tag gegen Lärm“ (siehe § 9),
- Vertretung von ALD-Positionen in nationalen und internationalen Gremien,
- Entwicklung von Strategien zur Lärminderung,
- Impulsgebung für Legislative, Exekutive, Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen,
- Zusammenarbeit mit anderen Umweltverbänden.

Der ALD ist in seiner Beratungstätigkeit gestützt auf die Fachkompetenz der DEGA und einer neutralen, von fremden Interessen unabhängigen Haltung verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im ALD kann jedes ordentliche Mitglied der DEGA werden (§ 4a der DEGA-Satzung). Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der DEGA erworben.

Die Mitgliedschaft im ALD endet durch eine spätestens einen Monat vor Jahresende abgegebene schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Jahresende, durch Austritt aus der DEGA gemäß § 6 der DEGA-Satzung oder bei Versäumnis der Beitragszahlung (gem. § 6 der DEGA-Satzung).

§ 4 Mittel des ALD

Für den Fall, dass der ALD Mittel von externen Förderern oder Spenden erhält, dürfen diese nach Maßgabe des Haushaltsplans (§ 21 Abs. 6 der DEGA-Satzung) nur für die Aufgaben und Ziele des ALD gemäß des ALD-Gründungsbeschlusses sowie der Bewilligungs- und Zuwendungsbescheide externer Förderer bzw. der Zweckvorgaben bei Spenden verwendet werden.

Insbesondere dürfen Mitglieder der DEGA keine Zuwendungen aus Mitteln der DEGA erhalten (vgl. Richtlinie für DEGA-Projekte vom 15.03.2010).

§ 5 Abstimmung innerhalb der DEGA und ALD-Lenkungskreis

Der ALD ist als Fachgruppe der DEGA – wie auch die Fachausschüsse – in die Organe und Gremien der DEGA eingebunden. Er berichtet der DEGA-Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und ist durch seinen Vorsitzenden* im Vorstandsrat der DEGA vertreten.

Um die Einhaltung der Richtlinien sowie der Auflagen des Haushaltsplans für die Arbeit des ALD verfolgen und sicherstellen zu können und um die Tätigkeit des ALD innerhalb der DEGA mit der DEGA zu koordinieren, setzt die DEGA einen ALD-Lenkungskreis ein. Er besteht aus einem Mitglied des DEGA-Vorstands, das den Lenkungskreis auch leitet, einem weiteren, vom Vorstand benannten Vertreter des DEGA-Vorstands sowie zwei Mitgliedern der ALD-Leitung. Das vom Vorstand benannte weitere Mitglied des Lenkungskreises muss Mitglied der DEGA sein. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Mitglieds des DEGA-Vorstands.

Der ALD-Lenkungskreis soll im Besonderen über die Freigabe von Mitteln für die Arbeit des ALD im Rahmen der beschlossenen ALD-Haushaltspläne entscheiden.

§ 6 Organe und Einrichtungen des ALD

Die Organe des ALD sind

- die ALD-Leitung,
- die ALD-Mitgliederversammlung.

Weitere Einrichtungen sind

- die Arbeitskreise.

Daneben wird die Arbeit des ALD vom ALD-Lenkungskreis der DEGA begleitet.

§ 6(1) ALD-Leitung

Die Leitung des ALD besteht aus einem Vorsitzenden* und zwei Stellvertretern*, die Mitglied des ALD sein müssen. Diese leiten und repräsentieren den ALD, koordinieren seine Aktionen und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse der ALD-Mitgliederversammlung sowie die Einhaltung der Richtlinien externer Förderer und der DEGA für die Arbeit des ALD. Sie erstatten in den jährlichen Mitgliederversammlungen des ALD und der DEGA einen Tätigkeitsbericht.

Insbesondere hat die ALD-Leitung die folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung der einzelnen Aktivitäten des ALD,
- Bereitstellung der dazu notwendigen Mittel,
- Benennung von Fachberatern* zur Unterstützung der Beratungstätigkeit des ALD,
- Koordinierung der Arbeitskreise,
- Aufstellung der Haushaltspläne für den ALD als Vorlage für den Vorstand der DEGA,
- Überwachung der Buchführung des ALD,
- Einberufung und Leitung der ALD-Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Tätigkeitsberichts,
- Prüfung und Verabschiedung aller Publikationen des ALD.

Im Einzelnen werden die Verteilung der Aufgaben und die Modalitäten der Zusammenarbeit innerhalb der Leitung intern geregelt. Weitergehende Kompetenzen der ALD-Leitung können in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorstand der DEGA geregelt werden.

Der Vorsitzende* und seine Stellvertreter* werden von der ALD-Mitgliederversammlung nacheinander in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl wird in der Regel als Einzelwahl durchgeführt. Sofern nur geschlossene Gruppen für die drei Leitungspositionen kandidieren, kann die Mitgliederversammlung auch eine Listenwahl beschließen.

Bei der Wahl entscheidet zunächst die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl – bei mehr als zwei Kandidaten* nur mit den beiden Kandidaten*, die die meisten Stimmen hatten – wiederholt. Dabei entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Amtszeit des Vorsitzenden* und seiner Stellvertreter* beträgt jeweils drei Jahre und beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, die sie gewählt hat.

Der Vorsitzende* kann nach einer Amtszeit in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Für alle Mitglieder der ALD-Leitung gilt, dass die ununterbrochene Zugehörigkeit zur ALD-Leitung nicht mehr als vier Amtszeiten betragen darf.

Die ALD-Leitung oder einzelne Mitglieder der ALD-Leitung können auf Mitgliederversammlungen auch vorzeitig von mindestens 2/3 der Anwesenden abgewählt werden. Hierzu muss die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen und die Abwahl Bestandteil der Tagesordnung sein. Eine Abwahl ist jedoch nur bei einer gleichzeitigen Neuwahl der ALD-Leitung bzw. Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder der ALD-Leitung möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden* oder eines Stellvertreters* wählen die ALD-Mitglieder einen Nachfolger* für die verbleibende Amtszeit, die auf die maximale Zugehörigkeit zur Leitung nicht angerechnet wird.

§ 6(2) ALD-Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des ALD werden von der Leitung des ALD mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung eingeladen. Eine Versammlung muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ALD-Mitglieder einberufen werden. Diese wird vom ALD-Vorsitzenden* geleitet. Die Mitgliederversammlung des ALD ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens einen Monat vorher schriftlich an alle ALD-Mitglieder, z.B. im Informationsblatt der DEGA oder per E-Mail, ergangen ist.

Die ALD-Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden* des ALD und dessen Stellvertreter*, nimmt deren Tätigkeitsbericht entgegen und beschließt in Fragen, die den ALD betreffen.

Sie kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen dieser Geschäftsordnung im Einverständnis mit dem DEGA-Vorstand beschließen. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25 ALD-Mitglieder oder mindestens 10 % der ALD-Mitglieder anwesend sind.

§ 6(3) Arbeitskreise

Innerhalb des ALD können Arbeitskreise eingerichtet werden, die für bestimmte Teilbereiche des Lärmschutzes die aktuellen Entwicklungen verfolgen, Informationen bündeln und sie über den ALD-Newsletter oder auf Anfragen externer Interessenten* weitergeben. Für jeden Arbeitskreis steht eines der Leitungsmitglieder als Ansprechpartner zur Verfügung.

Jeder Arbeitskreis bestimmt einen Arbeitskreisleiter*, der die inhaltliche Diskussion im Arbeitskreis koordiniert und die Abstimmung mit der ALD-Leitung zu Beiträgen für Newsletter und Internetauftritt vornimmt.

§ 7 Fachberater

Die ALD-Leitung kann in Abstimmung mit den Organen der DEGA Fachberater* benennen, die den ALD bei der konkreten Beratung der interessierten Öffentlichkeit unterstützen. Dabei sollten für jedes mehrfach angesprochene Fachgebiet eine oder mehrere sachkundige Personen verfügbar sein, an die Anfragen und Beratungswünsche weitergeleitet werden können.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die abschließende Kontrolle der korrekten und zweckentsprechenden Verwendung aller Mittel der DEGA obliegt den Rechnungsprüfern* der DEGA. Zur Durchführung ihrer Aufgaben müssen den Rechnungsprüfern* sämtliche Buchhaltungsunterlagen des ALD zur Verfügung gestellt werden (§ 10(4) der DEGA-Satzung).

§ 9 Tag gegen Lärm

Der Tag gegen Lärm (TgL) ist eine Aktion der DEGA und wird von der DEGA federführend organisiert und koordiniert. Der TgL versteht sich als eigenständiger Teil des weltweiten Aktionstages „International Noise Awareness Day“ (NAD). Der TgL wird alljährlich durch Aktionen von Umweltverbänden, Verwaltungseinrichtungen, Firmen und anderen Einrichtungen unterstützt. Gemeinsam mit dem DEGA-Fachausschuss Lärm und ggf. weiteren Fachausschüssen beteiligt sich der ALD an der Organisation und der Durchführung zentraler Aktionen und Veranstaltungen der DEGA rund um den TgL.

§ 10 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 21.03.2018 und setzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2017 beschlossen, am 13.04.2017 gemäß § 6(2) dieser Geschäftsordnung vom DEGA-Vorstand genehmigt und schließlich am 21.03.2018 von der ALD-Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 11 Auflösung des ALD

Zur Auflösung des ALD bedarf es eines Beschlusses der ALD-Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der anschließenden Bestätigung durch den DEGA-Vorstandsrat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Satzung der DEGA entspricht und deren Wirkung der Zielsetzung dieser Geschäftsordnung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

* Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.